

Zentrale Steuerung
Finanzsteuerung

Beantwortung der Anfrage aus dem Bildungswerkeausschuss vom 02.07.2015 TOP 5

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Regelung über die Höhe von Beständen der Liquidität bzw. dem Kassenbestand.

Die Bilanz ist eine Auswertung auf einen Stichtag hin und bildet damit den Kontostand an Barvermögen zu einem bestimmten Tag (31.12.) ab. Um die Fähigkeit Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen abschätzen zu können, muss man eine Zeiträumbetrachtung vornehmen. Hierfür sind im Unternehmen Liquiditätsplanungen vorzunehmen um die Geldabflüsse/-zuflüsse sinnvoll synchronisieren zu können.

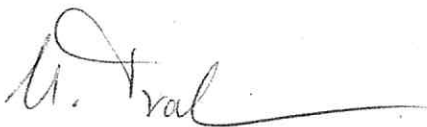
Bei dieser Betrachtungsweise versteht man unter Liquidität, das termingerechte Nachkommen von Zahlungsverpflichtungen. Diese kann durch eine Bilanz nicht abgebildet werden. Aus diesem Blickwinkel sind die weiteren Ausführungen zu verstehen.

Im Januar werden bei den Bildungswerken neben den Personalkosten von rund 250.000€ auch die Honorare für das abgelaufene Semester fällig. Diese belaufen sich zwischen 100.000 und 200.000€. Ferner müssen alle kurzfristigen Lieferantenverbindlichkeiten, die bis zum 31.12. nicht beglichen worden sind, abgelöst werden (durchschnittliches Lieferantenziel liegt in 2014 bei 35 Tagen). Unberücksichtigt sind hier die laufenden Aufwendungen für Versicherung, Bewirtschaftung des Gebäudes usw.. Ausgehend von diesen Angaben kann nicht von einer Überliquidität ausgegangen werden, sondern von einer vorausschauenden Liquiditätsplanung im Hinblick auf die abfließenden Zahlungsströme in den folgenden Monaten Januar/Februar.

Grundsätzlich sind lt. GO Sondervermögen, wie sie die Bildungswerke darstellen, mit Sonderfinanzbuchhaltungen zu führen. Dies erfolgte bei der Gründung der Bildungswerke. Laut Satzung obliegt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung der Werkleitung.

Norderstedt, den 31.08.2015

i.A.



U. Trahm